

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                           |           |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|
| 19. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1966 | Nummer 91 |
|--------------|-------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|----------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21220          | 23. 4. 1966 | Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung . . . . .                                                                                                                                                        | 1124  |
| 71270          | 12. 5. 1966 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) . . . . .                                                                                             | 1124  |
| 71318<br>23213 | 20. 5. 1966 | Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und<br>öffentliche Arbeiten<br>Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Tankstellen in und unter Gebäuden . . . . .         | 1124  |
| 8300           | 24. 5. 1966 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Fortzahlung des Kinderzuschlages nach § 33b BVG und der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus<br>wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht . . . . . | 1124  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                                                                                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>                                                                                                         |       |
| Personalveränderung . . . . .                                                                                                                             | 1125  |
| <b>Innenminister</b>                                                                                                                                      |       |
| Personalveränderungen . . . . .                                                                                                                           | 1125  |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                                                                   |       |
| 6. 6. 1966 Bek. — Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer<br>im Jahre 1967 . . . . .                    | 1126  |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                                                                        |       |
| Personalveränderungen . . . . .                                                                                                                           | 1126  |
| <b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                                        |       |
| Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) am<br>24. Mai 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . . | 1127  |
| <b>Hinweise</b>                                                                                                                                           |       |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                                |       |
| Nr. 39 v. 26. 5. 1966 . . . . .                                                                                                                           | 1128  |
| Nr. 40 v. 27. 5. 1966 . . . . .                                                                                                                           | 1128  |
| Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen                                                                                    |       |
| Nr. 5 — Mai 1966 . . . . .                                                                                                                                | 1129  |

## I.

21220

**Änderung der Satzung  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung****Vom 23. April 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 23. April 1966 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 5. 1966 — VI B 1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. 12. 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Dem Verwaltungsausschuß müssen mindestens ein niedergelassener Kassenarzt und mindestens ein angestellter Arzt angehören. Entscheidend ist der Berufsstatus der Mitglieder des Verwaltungsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.

## 2. § 15 Abs. 4 entfällt. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

## 3. § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Diese Einzahlungen dürfen bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach § 1387 und § 1388 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können.

## Artikel II

Die Satzungsänderungen in Nr. 1 und Nr. 3 treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung in Nr. 2 tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 1124.

71270

**Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes  
vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1966 — III A 3 — 8124.2 (III Nr. 24/66)

Abschnitt I Buchstabe C Nr. 6 d. RdErl. v. 12. 4. 1958 (SMBl. NW. 71270) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1124.

71318

23213

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Tankstellen in und unter Gebäuden**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 2 — 8602.3 (III Nr. 25/66) u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten II A 4 — 2.052 Nr. 471.66 — v. 20. 5. 1966

Nach Anhang I Nr. 8.4 Abs. 2 zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) v. 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) i. d. F. der Verordnung v. 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271) dürfen in und unter Gebäuden mit Räumen, die nicht nur vorübergehend dem Aufenthalt von Menschen dienen, Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten über Erdgleiche nur dann errichtet und aufgestellt sein, wenn die erforderlichen baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Welcher Art diese Sicherheitsmaßnahmen sein müs-

sen, ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur TVbF von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei eine gute Durchlüftung des Raumes, in dem sich Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten befinden, sichergestellt sein muß. Bei der Entscheidung über die zu fordernden baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen ist folgendes zu beachten:

1. Alle tragenden und zur Tankstelle und zu ihren Zubehörräumen raumabschließenden Bauteile sind feuerbeständig herzustellen (vgl. DIN 4102 Blatt 2, eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 28. 4. 1966 — SMBl. NW. 23236 —).
2. Die Gebäudeausgänge sind so anzuordnen, daß bei einem Brand an der Tankstelle der Fluchtweg der Hausbewohner oder der sich im Gebäude aufhaltenden Menschen nicht beeinträchtigt wird.
3. Entgegen der in Anhang I Nr. 4.32 Abs. 2 zur TVbF enthaltenen Erleichterung sind Tanks stets mit flammendurchschlagsicheren Armaturen auszurüsten.
4. Die Ableitung von Kraftdampf/Luftgemischen muß stets über Gaspendelleitungen erfolgen — siehe Anhang I Nr. 1.7 TVbF —.

Weitergehende Anforderungen im Sinne der TVbF Anhang I Nr. 8.4 Abs. 2 oder im Sinne des § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) können im Einzelfall gestellt werden, z. B. eine etwa 0,60 m ausladende, zum Schutz gegen aufwärtsschlagende Flammen feuerbeständige Platte (Feuerschürze) bei der Deckenkonstruktion über dem Erdgeschoß.

Der Gem. RdErl. v. 15. 12. 1958 (SMBl. NW. 71318) betr. „Überbaute Tankstellen“ wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Bauaufsichtsbehörden:

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen  
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1966 S. 1124.

8300

**Fortzahlung des Kinderzuschlages nach § 33 b BVG  
und der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus  
wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder  
Ersatzdienstpflicht**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 5. 1966 — II B 2 — 4207/4220 — (12/66)

Nach § 33 b Abs. 4 Satz 3 BVG ist im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Kinderzuschlag und in entsprechenden Fällen die Waisenrente gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus zu zahlen.

Grundsätzlich unterliegen alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, der Wehrpflicht (§ 1 Wehrpflichtgesetz i. d. F. v. 14. Mai 1965, BGBl. I S. 390).

Bei Anwendung des § 33 b Abs. 4 Satz 3 und § 45 Abs. 3 Satz 2 BVG können nur die in § 4 des Wehrpflichtgesetzes aufgezählten Arten der Dienstleistungen bis zur jeweiligen Höchstdauer berücksichtigt werden. Der volle Grundwehrdienst beträgt 18 Monate (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz). Die Wehrübungen betragen bei Mannschaften bis zu 9. bei Unteroffizieren bis zu 15 und bei Offizieren bis zu 18 Monaten (§ 6 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz). Im Verteidigungsfall gehört hierzu der unbestimmte Wehrdienst. Die vorzeitige Heranziehung zum

Grundwehrdienst auf Antrag des Wehrpflichtigen (§ 5 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) schließt eine Berücksichtigung des Grundwehrdienstes nicht aus.

Bei einer Verpflichtung als Soldat auf Zeit kann der Kinderzuschlag oder die Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus nicht weiter gezahlt werden, da eine Verpflichtung zu einer Dienstleistung von mehreren Jahren nicht den Schluß zuläßt, daß eine Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst unterbrochen oder verzögert wurde.

In den Fällen, in denen das Rechtsverhältnis als Soldat auf Zeit jedoch erst nach der Einberufung zum gesetzlichen Wehrdienst begründet und die Schul- oder Berufsausbildung unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortgesetzt oder aufgenommen wurde, ist für einen der Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes entsprechenden Zeitraum der Kinderzuschlag oder die Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Die Verpflichtung als Soldat auf Zeit ändert nichts daran, daß der Wehrpflichtige sich jedenfalls für die Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes seiner Ausbildung nicht widmen kann.

In gleicher Weise wie der Wehrdienst ist auch der zivile Ersatzdienst zu berücksichtigen. Bei Ersatzdienstleistenden ist das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes leisten die Dienstpflichtigen ebenso lange Ersatzdienst wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1124.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. Rosendahl  
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1966 S. 1125.

### Innenminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

#### Ministerium

Schutzpolizeidirektor E. Seeling  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Jocks  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. W. Ruckriegel  
zum Oberregierungsrat

#### Nachgeordnete Behörden:

##### Bezirksregierung Aachen

Regierungsdirektor F. Fehrmann  
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. M. Wolf  
zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungsrat Dr. K. A. Hermanns  
zum Regierungsdirektor

### Bezirksregierung Arnsberg

Oberregierungsrat Dr. H. Marlinghaus  
zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor Dr. C. Winter  
zum Regierungsrat

### Bezirksregierung Detmold

Regierungsdirektor H. Winter  
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. S. Hentschel  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Ritzke  
zum Oberregierungsrat

### Bezirksregierung Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. K. Hochstetter  
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Mietke  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. H. Griese  
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. H. Lehne  
zum Oberregierungsrat

### Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat W. Hahn  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. Kölschbach  
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor H. Vreden  
zum Regierungsrat

### Bezirksregierung Münster

Oberregierungsrat A. Mönning  
zum Regierungsdirektor

### Landesrentenbehörde NW

Oberregierungsrat H. Capelle  
zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor H. J. Brandt  
zum Regierungsrat

### Statistisches Landesamt NW

Regierungsrat F. Ehlers  
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Ltd. Regierungsdirektor G. Zurhausen,  
Bez.Reg. Düsseldorf, zum Arbeits- und Sozialministerium NW

Oberregierungsrat R. Klappa,  
Bez.Reg. Köln, zum Arbeits- und Sozialministerium NW

Regierungsrat Dr. E. Braun,  
Bez.Reg. Düsseldorf, zum Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. W. Grafe,  
Innenministerium

Leitende Regierungsdirektorin Dr. R. Olbrich,  
Bez.Reg. Aachen

Regierungsdirektor Dr. H. König, Kreispolizeibehörde  
Wuppertal

— MBl. NW. 1966 S. 1125.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1967**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 6. 6. 1966 — III A 3 — 71 — 60

**T.** Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen für die Frühjahrsprüfung 1967 müssen mir bis zum 31. August 1966 und Anträge für die Herbstprüfung 1967 bis zum 31. März 1967 vorliegen.

**T.** Anträge auf Zulassung zu einer im Juni 1967 vorgesehenen Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer müssen bei mir bis zum 15. Februar 1967 eingereicht sein.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigelegt werden, muß behördlich beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung können bei mir angefordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125,— DM. Sie ist gleichzeitig mit der Antragstellung an die Landeshauptkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342 mit dem Buchungswerk „08:0803:3a — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1966 S. 1126.

**Arbeits- und Sozialminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

**Ministerium**

Frau Dr. jur. B. Konrad  
zur Oberschulrätin

Oberregierungsrat R. Klappa  
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Kleuser  
zum Oberregierungsrat

Arbeitsgerichtsrat Dr. jur. W. Seidensticker  
zum Oberregierungsrat

**Nachgeordnete Dienststellen**

Oberregierungsrat Dr. jur. U. Gerloff  
zum Regierungsdirektor  
beim Landesversorgungsamt Westfalen

Oberregierungsrat J. Brosius  
zum Regierungsdirektor  
beim Versorgungsamt Essen

Oberregierungsrat J. Güldner  
zum Regierungsdirektor  
beim Versorgungsamt Aachen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. A. Ehrlich  
zum Regierungsmedizinaldirektor  
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Bielefeld

Oberregierungsmedizinalrat  
Dr. med. E. A. Pappermann  
zum Regierungsmedizinaldirektor  
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Soest

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. B. Schneider  
zum Regierungsmedizinaldirektor  
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Düsseldorf

Oberregierungsmedizinalrat P. M. Opitz  
zum Regierungsmedizinaldirektor  
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Essen

Regierungsrat G. Schulz  
zum Oberregierungsrat  
beim Versorgungsamt Münster

Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Stoßberg  
zum Oberregierungsmedizinalrat  
beim Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsmedizinalrat Dr. med. E. Schliewenz  
zum Obermedizinalrat beim Versorgungsamt Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor G. Zurhausen  
vom Regierungspräsidenten Düsseldorf  
zum Arbeits- und Sozialministerium  
unter gleichzeitiger Änderung der Amtsbezeichnung  
in Ministerialrat

Oberregierungsrat R. Klappa  
vom Regierungspräsidenten Köln  
zum Arbeits- und Sozialministerium

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat van Nuis  
Ministerialrat Dr. Granicky  
Regierungsdirektorin Dr. Bommert  
Regierungsdirektor Heike  
vom Arbeits- und Sozialministerium

Regierungsdirektor Dr. H. Kirste  
von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW.

— MBl. NW. 1966 S. 1126.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

**BESCHLÜSSE**

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 77. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt)

am 24. Mai 1966

in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der<br>Tages-<br>ordnung | Drucksache   | Inhalt                                                                                                                                                                                            | Beschlüsse des Landtags v. 24. 5. 1966                                                                                                                                                                |
|---------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                               | —            | Vereidigung des Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Herrn Heinrich-Wolfgang von Müller, als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen      | Die Vereidigung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952.                                                             |
| 2                               | —            | Jahresbericht des Petitionsausschusses                                                                                                                                                            | Der Bericht wurde entgegengenommen.                                                                                                                                                                   |
| 3                               | 1109<br>1106 | Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG)                                                                                          | Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1106 — wurde nach der 3. Lesung mit den Änderungen gemäß den Drucksachen Nrn. 1109 und 1120 gegen die Stimmen der SPD verabschiedet.                               |
|                                 | 1123         | Änderungsantrag der Fraktion der SPD                                                                                                                                                              | Mit Mehrheit abgelehnt.                                                                                                                                                                               |
|                                 | 1120         | Änderungsantrag der Fraktion der FDP                                                                                                                                                              | Mit Mehrheit angenommen.                                                                                                                                                                              |
| 4                               | 1089         | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften                                                                                                     | Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.<br>Die Ziffer 2 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 1089 — wurde mit Mehrheit angenommen.                                       |
| 5                               | 1108<br>1082 | Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)                          | Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1082 — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß den Drucksachen Nrn. 1108 und 1124 einstimmig angenommen;<br>nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. |
|                                 | 1119         | Änderungsantrag der Fraktion der SPD                                                                                                                                                              | Für erledigt erklärt.                                                                                                                                                                                 |
|                                 | 1124         | Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP                                                                                                                                               | Einstimmig angenommen.                                                                                                                                                                                |
| 6                               | 1083<br>939  | Landeshaushaltsrechnung 1963 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht | Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1083 — wurde bei einigen Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig angenommen                                                                                      |
| 7                               | 1110         | Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfahren beim Bundesverfassungsgericht                                                                                                  | Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1110 — wurde einstimmig angenommen.                                                                                                                               |
| 7 a<br>Nachtrag                 | 1121         | Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete                                                                                                  | Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1121 — wurde einstimmig angenommen.                                                                                                                               |
| 8                               | —            | Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 32 —                                                                                                                                                     | Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.                                                                                                                                         |

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 26. 5. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>237</b>     | 19. 4. 1966 | Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen . . .                                                                                                                                                 | 287   |
| <b>77</b>      |             | Druckfehlerberichtigung des <b>Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet</b> vom 29. April 1913 — PrGS. NW. S. 207 — (GV. NW. 1966 S. 270) . . . . .                                                                     | 287   |
|                | 29. 4. 1966 | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K. 3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich . . . . . | 288   |
|                | 29. 4. 1966 | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 — I. K. 4504 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rees nach Empel . . . . .              | 288   |
|                | 6. 5. 1966  | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln . . . . .                                                                                        | 288   |

— MBl. NW. 1966 S. 1128.

**Nr. 40 v. 27. 5. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>20301</b>   | 11. 5. 1966 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren . . . . .                                                           | 289   |
| <b>20320</b>   | 21. 4. 1966 | Vierte Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung . . . . .                                                                                                                               | 290   |
| <b>223</b>     | 5. 5. 1966  | Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erforderlich sind — AVÖzSchFG — . . . . . | 292   |

— MBl. NW. 1966 S. 1128.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 — Mai 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Portokosten!)

**A. Amtlicher Teil**

|                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Personalnachrichten . . . . .                                                                                                                                                                                                                              | 141 |
| Berichtigung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                     | 144 |
| Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1966 . . . . .                                                                                                                                                                                     | 144 |
| Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz v. 16. 4. 1966 . . . . .                                                                                                       | 163 |
| Lernmittelfreiheit in Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 26. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) durch § 17 des Haushaltsgesetzes 1966 vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25). RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1966 . . . . . | 166 |
| Vergütungsätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1966 . . . . .                                                                     | 166 |
| Bundesjugendspiele 1966/67. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1966 . . . . .                                                                                                                                                                             | 168 |
| Umstellung des Schuljahresbeginns; hier: Durchführung der Kurzschuljahre in den Volks- und Sonderschulen des Landes. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 . . . . .                                                                                    | 169 |
| Abschlußzeugnis der Volksschule. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1966 . . . . .                                                                                                                                                                        | 170 |
| Umstellung des Schuljahresbeginns; hier: Durchführung der Kurzschuljahre in dem Gymnasium und in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 . . . . .                                                                                        | 172 |

|                                                                                                                                                              |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Studentafel für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1966 . . . . .                                                      | 173 |
| Wissenschaftliches Prüfungsamt Münster. Bek. d. Kultusministers v. 14. 4. 1966 . . . . .                                                                     | 173 |
| „Errichtung von Staatlichen Pädagogischen Fachinstituten“ zur Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1966 . . . . . | 173 |

**B. Nichtamtlicher Teil**

|                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sonderausgabe des „Ost-West-Kurier“ zum „Tag der deutschen Einheit“ . . . . .      | 173 |
| Germanistentagung 1966 . . . . .                                                   | 173 |
| Orff-Woche 1966 . . . . .                                                          | 174 |
| Ferienkurse der französischen Universitäten im Sommer 1966 . . . . .               | 174 |
| Deutsch-französischer Photolehrgang . . . . .                                      | 174 |
| Schwerpunktprogramm der Bundesverkehrswacht für die Verkehrserziehung . . . . .    | 174 |
| Gemeinschaftskulturwochen 1966 in Salzburg . . . . .                               | 174 |
| Internationale Schul- und Jugendmusikwochen in Salzburg 1966 . . . . .             | 174 |
| „Handarbeitsschau“ der Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH Frankfurt . . . . . | 174 |
| Nordrhein-Westfalen heute und morgen . . . . .                                     | 175 |
| Buchbesprechungen . . . . .                                                        | 175 |

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.